I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 538/68 DES RATES

vom 29. April 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 131/67/EWG hinsichtlich der bei der Bestimmung der abgeleiteten Interventionspreise für Getreide zu berücksichtigenden Transportkosten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide (2) können für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 die abgeleiteten Interventionspreise abweichend von den in Artikel 2 der genannten Verordnung genannten Bestimmungen festgesetzt werden ; es war also für die Bestimmung der sich nicht aus einem Tarif ergebenden Frachten beim Transport auf dem Wasserweg möglich, die niedrigste Durchschnittsfracht von zwei der Preisentscheidung vorausgegangenen zwölf Monaten für dieses Wirtschaftsjahr unberücksichtigt zu lassen.

Der für die Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1968/1969 geltenden abgeleiteten Interventionspreise gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 131/67/EWG zu berücksichtigende Bezugszeitraum hat vor dem Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide begonnen, so daß er sowohl unter die durch die gemeinsame Organisation geschaffene als auch unter die dieser Organisation vorausgegangene Regelung fällt ; die gemeinsame Marktorganisation kann dadurch, daß sie auf die Handelsströme einwirkt, die Transportkosten beeinflussen ; es ist daher für eine genaue Bewertung der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 131/67/EWG genannten Angaben unerläßlich, sich auf einen Zeitraum zu beziehen, der durch die neue Regelung beeinflußt wird ; es ist also angebracht, bis zur endgültigen Anpassung der Märkte an die gemeinsame Organisation, die in Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehene Möglichkeit, von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 131/67/EWG abweichen zu können, auf das Wirtschaftsjahr 1968/1969 auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 131/67/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Bei der Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise kann für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 von den Bestimmungen des Artikels 2 und für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 von den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 abgewichen werden."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2362/67.